

Benützungordnung Vereinsarchiv

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 21. November 2012 folgende Benützungsordnung:

I. Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde betreibt ein Vereinsarchiv.
Aufsicht	Art. 2 Das Vereinsarchiv wird vom Leiter Werkhof beaufsichtigt und organisiert.

II. Betrieb

Räumlichkeiten	Art. 3 Das Vereinsarchiv befindet sich im Untergeschoss des Werkhofs.			
Nutzung	Art. 4 Die ortsansässigen Vereine sind berechtigt, das Vereinsarchiv unentgeltlich zu benutzen.			
Archivgut	Art. 5 Sinn und Zweck des Vereinsarchivs ist die dauernde Aufbewahrung von Vereinsakten in Papierform. Die Akten sind vor der Archivierung durch die Vereinsverantwortlichen zu prüfen. Aus Platzgründen sollten nur Unterlagen archiviert werden, welche Relevanz für den geschichtlichen Nachvollzug des Vereinslebens haben (wie z.B. Protokolle). Auf die Archivierung von Korrespondenzen, Buchhaltungsbelegen etc. ist zu verzichten. Es können keine Gegenstände wie Pokale, Fahnen, Wanderpreise etc. archiviert werden. Für das Archivgut sind der Verein bzw. dessen Funktionäre zuständig und verantwortlich. Über die Zulässigkeit von Archivgut entscheidet der Leiter Werkhof.			
Archivierung	Art. 6 Die Vereinsverantwortlichen haben die Akten in Schachteln oder Behältern zu verpacken die mit dem Vereinsnamen, Inhaltsangaben und Jahreszahlen zu beschriften sind, zum Beispiel: <table border="1" data-bbox="550 1563 971 1742"><tr><td>Musikgesellschaft Mosnang</td></tr><tr><td>Protokolle Vorstand</td></tr><tr><td>1990 bis 2000</td></tr></table> Der Leiter Werkhof teilt dem Verein im Archiv einen entsprechenden Regalplatz zu.	Musikgesellschaft Mosnang	Protokolle Vorstand	1990 bis 2000
Musikgesellschaft Mosnang				
Protokolle Vorstand				
1990 bis 2000				
Betriebszeiten	Art. 7 Das Archiv kann von Vereinsfunktionären nur während den ordentlichen Betriebszeiten des Werkhofs und in Absprache (14 Tage im Voraus) mit dem Leiter Werkhof betreten werden. Die Vereine erhalten keinen freien Zugang zu den Räumlichkeiten.			



mosnang
drei en libingen mühlrüti

II. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 8

Weder die Gemeinde noch der Leiter Werkhof oder dessen Beauftragte haften für Verlust und Beschädigung des eingelagerten Archivgutes.

Gemeinderat Mosnang

 

Bernhard Graf
Gemeindepräsident

Roland Schmid
Ratsschreiber